

Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven

3. Dezember 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsätze und Ziele	3
2	Technische Rückstellungen	3
2.1	Rückstellung Versicherungsrisiken	3
2.2	Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle	3
2.3	Rückstellung für Pensionierungsverluste	4
2.4	Weitere Rückstellungen	4
3	Wertschwankungsreserve	4
4	Bildung von Rückstellungen	4
	Anhang	5
	Anhang I	5

Die Änderungen des vorliegenden Reglements wurden vom Stiftungsrat am 3. Dezember 2024 beschlossen.
Das Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. März 2023.

Winterthur, den 3. Dezember 2024

1 Grundsätze und Ziele

Dieses Reglement hat zum Zweck, gemäss den Bestimmungen von Art. 48e BVV 2 und von Art. 29 des Reglements der JJS-Stiftung unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit, Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven festzulegen.

Dabei gilt, dass der Vorsorgezweck der JJS-Stiftung jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die JJS-Stiftung verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG). Darin sind u. a. die technischen Rückstellungen für Versicherungsrisiken und Zunahme der Lebenserwartung enthalten.
- Die JJS-Stiftung weist genügend hohe Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der JJS-Stiftung auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die JJS-Stiftung finanziell gesund ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement mit Anhang und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2 Technische Rückstellungen

2.1 Rückstellung Versicherungsrisiken

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität werden von der JJS-Stiftung allein getragen. Die Risiken Tod und Invalidität können jedoch starken Schwankungen unterliegen. Die kurzfristigen Häufungen von Todes- und Invaliditätsfällen führen dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt.

Gemäss Gesetz und Rechtsprechung ist diejenige Vorsorgeeinrichtung für die Ausrichtung einer Invalidenrente verantwortlich, bei welcher der Versicherte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert war. Die durch die Invalidität ausgelösten Belastungen treten für die JJS-Stiftung zeitlich bis zu zwei Jahre verzögert auf.

Die Rückstellung Versicherungsrisiken dient dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen und die auf die Vergangenheit zurückzuführenden, aber noch nicht bekannten Invaliditätsfälle zu finanzieren.

Die Höhe der Rückstellung Versicherungsrisiken entspricht der Rückstellung des Vorjahres zuzüglich der eingemommenen Risikobeiträge, abzüglich der Risikokosten für die eingetretenen Risikofälle und reduziert bzw. erhöht um die Veränderung der Rückstellung pendente und latente Leistungsfälle. Als Sollbetrag dient die Bandbreite gemäss Anhang I, welche vom Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüft wird.

Wird diese Bandbreite unter- bzw. überschritten, wird die Rückstellung Versicherungsrisiken entsprechend aufgestockt bzw. aufgelöst. Grundsätzlich wird ein (langfristiges) Gleichgewicht zwischen den Risikokosten und den Risikobeiträgen angestrebt.

2.2 Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle

Mit einer Rückstellung für pendente und latente IV-Leistungsfälle soll der absehbaren Belastung Rechnung getragen werden.

Die Höhe der Rückstellung wird vom Stiftungsrat auf der Basis der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der JJS unter Beachtung der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu berechnet. Dabei wird die aufgrund der Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtete Rentensumme der bekannten pendenden und latenten Invaliditätsfälle mit der potenziellen Dauer der Invalidenrente (pauschal 62 abzüglich BVG-Alter des Versicherten) multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird für die anwaltschaftliche Ehegattenrente sowie nicht bekannte pendente Invaliditätsfälle um 30% erhöht und ergibt die Höhe der Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle.

2.3 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient der Finanzierung der Pensionierungsverluste, die sich aus der Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes, der den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz übersteigt, ergeben.

Der Sollbetrag dieser Rückstellung wird in Prozenten der Summe der Altersguthaben derjenigen aktiven Versicherten, welche am Stichtag älter als 57 Jahre sind, festgelegt (siehe Anhang I).

Die Höhe der Rückstellung für Pensionierungsverluste und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z. B. technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

2.4 Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere Rückstellungen (z. B. für Reduktion technischer Zinssatz, Härtefälle, Teilliquidation, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

3 Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen in der Jahresrechnung.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welche verlangt, dass die JJS-Stiftung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 wird die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.
- Die Soll-Rendite (notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Altersguthaben und Deckungskapitalien, Verwaltungskosten, Zunahme der Lebenserwartung, freiwilligen Leistungen).

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird durch eine periodische Studie des Anlageexperten bestimmt und basiert auf dem - vom Stiftungsrat verabschiedeten - Sicherheitsniveau und Zeithorizont (siehe Anhang I).

4 Bildung von Rückstellungen

In der Regel werden die oben aufgeführten Rückstellungen in folgender Reihenfolge gebildet:

- Pendente und latente Leistungsfälle
- Versicherungsrisiken
- Pensionierungsverluste
- Die weiteren Rückstellungen werden gemäss Entscheid des Stiftungsrats und soweit erforderlich unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge gebildet.
- Ein nach Bildung der Rückstellungen verbleibender Überschuss wird zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zur definierten Zielgrösse verwendet.

Anhang

Anhang I

Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

- Technische Grundlagen: BVG 2020 als Generationentafeln (kollektive Berechnungsmethode)
- Technischer Zinssatz: 1,75%

Massgebende Werte zu Reglement Verzinsung Altersguthaben, Bildung technische Rückstellungen und Reserven der Johann Jakob Sulzer Stiftung (JJS)

Rückstellungen für Versicherungsrisiken

Minimaler Sollbetrag	CHF 3 Mio.
Maximaler Sollbetrag	CHF 6 Mio.

Der maximale Sollbetrag entspricht aufgrund von versicherten Spitzenrisiken aktuell rund fünfmal dem erwarteten Schaden aus Tod und Invalidität des Bestandes der aktiven Versicherten. Der maximale Sollbetrag wird regelmässig vom Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Rückstellung für Pensionierungsverluste

Der Sollbetrag der Rückstellung für Pensionierungsverluste beträgt 6,3% der Summe der Altersguthaben derjenigen aktiven Versicherten, welche am Stichtag älter als 57 Jahre sind.

Wertschwankungsreserve

Berechnung basiert auf

der Anlagestrategie verabschiedet am	22. Juni 2022
einem Sicherheitsniveau von	99%
und einem Zeithorizont von	1 Jahr
Zielgrösse in % der notwendigen Vorsorgekapitalien	18,8%

Gültig ab 31. Dezember 2024, ersetzt Anhang I vom 31. Dezember 2023